

**Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),  
Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)  
vom 19.11.2021**

**2G-Zugangsmodell bei mitgliedsfinanzierten Vereinsveranstaltungen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Über § 26a der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) ist es den Organisatoren bzw. Betreibern von „Veranstaltungen und Angeboten nach § 16 Abs. 1 und 4, den §§ 17 bis 26“ ermöglicht den Zutritt zu den betreffenden Veranstaltungen und Angeboten sowie der entsprechenden Einrichtungen über das sog. 2G-Zugangsmodell zu gewähren – mit der Folge, dass ungeimpfte oder nicht genesene Personen auch unter Vorlage eines negativen Testergebnisses keinen Zugang zu diesen Einrichtungen und Veranstaltungen erhalten.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung wird berichtet, dass das 2G-Zugangsmodell und der daraus resultierende Ausschluss von ungeimpften oder nicht genesenen Personen auch - wie etwa bei in Vereinsheimen veranstalteten Vereinsfeiern - bei dem Zugang zu Veranstaltungen und Einrichtungen Anwendung findet, die durch privatrechtlich organisierte Vereine ausgerichtet bzw. betrieben und somit durch Beiträge von Mitgliedern der betreffenden Vereine mitfinanziert werden. Dieser Umstand hat u.a. zur Folge, dass ungeimpfte und nicht genesene Vereinsmitglieder keinen Zugang zu den betreffenden Vereinsveranstaltungen/-einrichtungen erhalten, obwohl sie diese über ihre Mitgliedsbeiträge mitfinanziert haben - eine Folge, die von den betroffenen Personen als unbillig empfunden wird.

**Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Durch die Neufassung der Coronavirus-Schutzverordnung aufgrund der Neufassung des § 28a Infektionsschutzgesetz wurde die Regelung in § 26a („2G-Zugangsmodell“) vor dem Hintergrund allgemein gesteigerter Schutzmaßnahmen zum neuen „2Gplus-Zugangsmodell“ (§ 27 Coronavirus-Schutzverordnung n.F.) weiterentwickelt, wonach der Verzicht auf Abstands- und Maskenpflichten für geimpfte oder genesene Personen nur noch möglich ist, wenn diese zusätzlichen einen tagesaktuellen Testnachweis vorlegen. Dieses „2Gplus-Zugangsmodell“ wurde angesichts der weiterhin hohen Infektionszahlen zum 5. Dezember 2021 abgeschafft.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Stellen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht gewerblicher und nicht religiöser Art, die von privatrechtlich organisierten Vereinen als Vereinsfeiern/-aktivitäten in vereinszugehörigen Räumlichkeiten ausgerichtet bzw. betrieben werden, gleichsam „Veranstaltungen und Angebote nach § 16 Abs. 1 und 4, den §§ 17 bis 26“ dar, wonach diese vom Anwendungsbereich des § 26a CoSchuV und mithin von der darin normierten Option der 2G-Zugangsregelung umfasst sein können?

Ja.

Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Ist die Auffassung zutreffend, dass die betreffenden Veranstaltungen dem Begriff der „Zusammenkünfte“ und „Veranstaltungen“ i.S.d. § 16 Abs. 1 CoSchuV unterfallen?

Ja.

Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu verneinen ist: Welche „Veranstaltungen und Angebote nach § 16 Abs. 1 und 4, den §§ 17 bis 26“ stellen die unter dem Punkt 1 erfragten Veranstaltungen und Einrichtungen dar?

Entfällt.

Frage 4. Wie bewertet die hessische Landesregierung die verfassungsrechtliche wie allgemein rechtliche Zulässigkeit des aus der Durchführung des 2G-Zugangsmodells resultierenden Ausschlusses von ungeimpften oder nicht genesenen, aber gesunden Personen aus den unter dem Punkt 1 erfragten Veranstaltungen und Einrichtungen mit Blick auf den Umstand, dass die betreffende Veranstaltung oder Einrichtung durch Mitgliedsbeiträge der über das 2G-Zugangsmodell auszuschließenden Personen finanziert wird?

Mit dem sog. „2G“- bzw. „2Gplus-Zugangsmodell“ hatte die Landesregierung eine Möglichkeit geschaffen, abweichend von den allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen auf die sonst vorgesehenen Masken- und Testpflichten zu verzichten. Die Wahl dieser Zugangsmodelle war eine freie Entscheidung des jeweiligen Veranstalters. Wenn sich Vereine dazu entschlossen haben, für ihre Veranstaltungen hiervon Gebrauch zu machen und damit vielleicht Vereinsmitglieder von einer Teilnahme auszuschließen, handelt es sich um eine Frage der Willensbildung innerhalb des Vereins. Die Landesregierung hat hierzu nur einen Rahmen geschaffen, dessen individuelle Ausgestaltung Sache der Beteiligten war. Eine besondere verfassungsrechtliche Betroffenheit sieht die Landesregierung nicht.

Wiesbaden, 8. Dezember 2021

In Vertretung:  
**Anne Janz**